

## **Gebührenordnung für Masterstudiengänge der Cusanus Hochschule**

MA Ökonomie (Master of Arts)  
MA Philosophie (Master of Arts)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Cusanus Hochschule vom 11. Juli 2015 und unterzeichnet vom Präsidenten der Cusanus Hochschule, Prof. Dr. Harald Spehl, sowie vom Kanzler der Cusanus Hochschule, Frank Vierheilig.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Immatrikulationsgebühr
- § 2 Studiengebühren
- § 3 Prüfung und Exmatrikulation
- § 4 Studienabschluss
- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Änderungen

## § 1 Immatrikulationsgebühr

Mit der verbindlichen Anmeldung ist eine einmalige Immatrikulationsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Erst nach Zahlung dieser Gebühr kann eine Studienbescheinigung ausgestellt werden.

## § 2 Studiengebühren

- (1) Die Gebühren für beide Masterstudiengänge sind grundsätzlich gleich.
- (2) Die Gebühren für reguläre Masterstudierende und Gasthörer sind gleich.
- (3) Die Gebühren betragen derzeit 60,00 EUR pro ECTS-Punkt.
- (4) Die Masterstudiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte, damit betragen die gesamten Gebühren 7.600 EUR. Die reguläre Studienzeit sind vier Semester; daraus ergibt sich ein Beitrag von 1.800,00 EUR pro Semester.
- (5) Die Studiengebühren sind pro Semester im Voraus zu entrichten.
- (6) Wird auf schriftlichen Antrag des Studierenden dieser Betrag in monatlichen Raten von 300,00 EUR bezahlt, wird pro Semester eine Verwaltungspauschale von 60,00 EUR erhoben.
- (7) Gasthörer bezahlen pro ECTS-Punkt. Besucht werden können nur ganze Module. Die Gebühren sind vor Besuch zu entrichten.

## § 3 Prüfung und Exmatrikulation

- (1) Für den regulären Abschluss fallen keine Gebühren an.
- (2) Bei einer Exmatrikulation, die nicht durch den regulären Abschluss bedingt ist, entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR.

## § 4 Studienabschluss

- (1) Für die Studiengebühren gilt § 2 Abs. 5
- (2) Nach Ablauf der Regelstudienzeit reduzieren sich die Semestergebühren für das auf die Regelstudienzeit folgende Semester auf eine einmalige Verwaltungsgebühr von 150 Euro. Für jedes weitere darauf folgende Semester ist eine Gebühr in Höhe des halben regulären Studienbeitrages zu entrichten (bis zum Ende des Prüfungsmonats monatsweise anteilig zu zahlen). In Härtefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden; über Härtefälle entscheidet der Kanzler auf formlosen Antrag.

## § 5 Bekanntmachung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Jeder Bewerber muss die Höhe der Gebühren bei Bewerbung zur Kenntnis genommen haben.
- (2) Änderungen sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## § 6 Änderungen

Die Hochschule ist berechtigt, die Studiengebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Cusanus Hochschule vom 11. Juli 2015.

Bernkastel-Kues, den 11.07.2015

Prof. Dr. Harald Spehl  
Präsident der Cusanus Hochschule

Frank Vierheilig  
Kanzler der Cusanus Hochschule